

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)736

Vol. 1978/0273

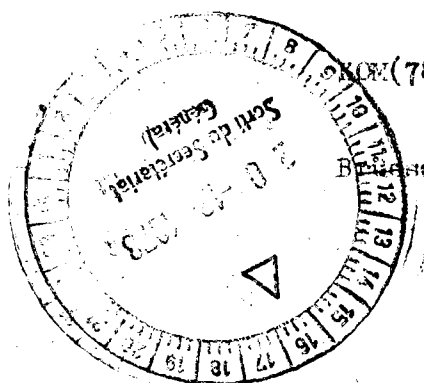
Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUS DES RATES

über den Standpunkt der Gemeinschaft innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu einem Empfehlungsentwurf für die institutionelle Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden für private Versicherungsunternehmen der OECD-Mitgliedstaaten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Empfehlung für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu einem Empfehlungsentwurf für die institutionelle Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden für private Versicherungsunternehmen der OECD-Mitgliedstaaten

I. Ziel und Hintergrund

Der Versicherungsausschuß der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bemüht sich seit vielen Jahren um die Liberalisierung der Versicherungsgeschäfte zwischen den OECD-Mitgliedstaaten.

Einige dieser Staaten waren der Auffassung, daß die Ausarbeitung einer Regelung für die Zusammenarbeit zwischen ihren Aufsichtsbehörden für die Weiterführung der Liberalisierungsarbeiten unumgänglich sei.

Mehrere Textentwürfe wurden vom Versicherungsausschuß geprüft; der letzte Entwurf ist von einer kleinen Arbeitsgruppe aus Vertretern Frankreichs, Österreichs und Spaniens verfaßt worden. Der Textentwurf dieser Arbeitsgruppe ist im Anhang beigelegt und wurde vom Versicherungsausschuß am 17. und 18. Mai 1977 behandelt. Er wurde in Form eines Empfehlungsentwurfs vorgelegt, der noch dem OECD-Rat unterbreitet werden muß und zu dem die Gemeinschaft Stellung nehmen müßte.

II. Inhalt des Empfehlungsentwurfs der OECD

Die Empfehlung sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der O.E.C.D.

- erstens die zuständigen Behörden auffordern, Informationen allgemeiner Art, insbesondere über die einzelstaatlichen Bestimmungen zur Kontrolle der Solvabilität der Versicherungsunternehmen, auszutauschen,
- zweitens bilaterale Abkommen schließen, um diesen Behörden den Informationsaustausch und die Amtshilfe zu ermöglichen.

Die Empfehlung enthält ein Muster für solche bilaterale Abkommen. Es sieht Mindestregeln für die Zusammenarbeit im Hinblick auf den Informationsaustausch und die gegenseitige Amtshilfe vor. Darin heisst es auch, dass die Geheimhaltungsregeln, "denen die Behörden der Vertragsstaaten unterliegen, die in diesem Abkommen vorgesehene Zusammenarbeit der Behörden und die gegenseitige Amtshilfe nicht behindern dürfen" und dass "die ausgetauschten Informationen von diesen Behörden nur zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht verwendet werden dürfen" (Artikel 4 Absatz 1).

III. Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Empfehlungsentwurf

Das Interesse der Gemeinschaft an dieser Empfehlung muss im Zusammenhang mit der Koordinierung der Rechtsvorschriften, die in Anwendung der Ratsrichtlinie vom 24. Juli 1973 (ABL. L 28 vom 16.8.1973) erreicht worden ist, und unter Berücksichtigung folgender Überlegungen gesehen werden:

- Die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden ist in der Koordinierungsrichtlinie für die Schadensversicherung vom 24. Juli 1973 als wesentlicher Bestandteil der Koordinierung vorgesehen, die sich somit nicht nur auf die Harmonisierung des materiellen Rechts beschränkt. Die Aufsichtsbehörden sind insbesondere verpflichtet, Zweigniederlassungen von Unternehmen, deren Sitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet und die den Vorschriften der Richtlinie entsprechen, die Zulassung zu erteilen.
- Die Richtlinie bestimmt ausdrücklich: "Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten eng zusammen, um die Versicherungsaufsicht auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern"... (Artikel 33).
- Zweigniederlassungen von Drittländerunternehmen sind von der Richtlinie erfasst, die präzise materielle Vorschriften für diese Zweigniederlassungen enthält. Aus diesem Grunde müssen sie Informationen und Unterlagen liefern, die von den Aufsichtsbehörden der Drittländer stammen.
- Die Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats und der Aufsichtsbehörde eines Drittlandes kann auf diese Weise die Durchführung dieser Gemeinschaftsrichtlinie erleichtern.

Was die Durchführung der Empfehlung hinsichtlich des Abschlusses eines Übereinkommens mit einem Drittstaat, Mitglied der O.E.C.D., anbetrifft - zum Beispiel auf Grund eines von diesem Staat gemachten Vorschlags oder eines von einem oder mehreren Mitgliedstaaten eingebrachten Antrags -, beabsichtigt die Kommission, zweckmäßige Empfehlungen zur Eröffnung von Verhandlungen mit diesem Staat oder mit diesen Staaten vorzulegen.

Die Kommission ist insoweit der Auffassung, daß es in einigen Fällen nicht erforderlich sein wird, - zumindest in einem ersten Stadium -, die Zusammenarbeit auf alle Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auszudehnen, zum Beispiel, wenn die Tätigkeiten von Unternehmen eines Mitgliedstaates oder diejenigen von gemeinschaftlichen Unternehmen in diesem Staat nicht in diesem Stadium alle Mitgliedstaaten berühren.

Die Kommission wird in ihren Empfehlungen an den Rat diesen Fällen Rechnung tragen; die Empfehlungen könnten dann, je nach Fall, den Nicht-Einschluß von Behörden bestimmter Mitgliedstaaten in das Abkommen vorsehen, das heißt, die Verhandlung eines Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem interessierten Drittstaat.

Die Kommission ist schließlich der Auffassung, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, daß die Mitgliedstaaten ihrerseits eine gemeinsame Haltung einnehmen und auch diesen Empfehlungsentwurf der O.E.C.D. unterstützen.

IV. Schlußfolgerung

Abschließend empfiehlt die Kommission dem Rat, folgendes zu beschließen:

1. daß die Gemeinschaft ihrerseits den Empfehlungsentwurf der O.E.C.D. für die institutionelle Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden für private Versicherungsunternehmen annimmt;
2. daß zu diesem Zweck die Kommission im Namen der Gemeinschaft bei der O.E.C.D. folgende Erklärung abgeben wird: "Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft billigt die Empfehlung für die institutionelle Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden für private Versicherungsunternehmen. Was insbesondere den unter Punkt 2 der Empfehlung angeführten Abschluß von zweiseitigen Abkommen anbetrifft, ist die Gemeinschaft bereit, mit anderen Mitgliedstaaten der O.E.C.D., die dies wünschen, in angemessene Verhandlungen einzutreten".

EMPFEHLUNG DES RATES DER O.E.C.D.
DIE INSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT DER AUFSICHTS-
BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN FÜR PRIVATE VERSICHERUNGSUNTER-
NEHMEN

Der Rat,

gestützt auf Artikel 5(b) des Abkommens (über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. Dezember 1960),

gestützt auf den Bericht des Versicherungsausschusses über die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten vom, insbesondere auf Abschnitt 3,

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

1. ihre mit der Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen beauftragten Verwaltungsbehörden aufzufordern, auf Antrag einer anderen Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaates unmittelbar Informationen allgemeiner Art, insbesondere über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Versicherungswesen, auszutauschen, um Vergleiche zwischen den einzelnen Ländern zu ermöglichen, die gegebenenfalls eine freiwillige Annäherung der einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen erleichtern könnten;
2. nach Massgabe der Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen im Versicherungswesen bilaterale Abkommen nach dem nachstehenden Muster abzuschliessen, um ihren für die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden die Möglichkeit zu geben, sich gegenseitig die zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht notwendigen Informationen zu übermitteln und sich gegenseitig Hilfe zu leisten.

MUSTER EINES ABKOMMENS

Präambel

Die Staaten (A) und (B)

In dem Wunsch, die Tätigkeiten der Versicherungsunternehmen in ihrem Land zu erleichtern und den Schutz der Versicherten und Begünstigten möglichst weitgehend zu verstärken,

in der Erwägung, dass zu diesem Zweck die Informationsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden zu vergrössern sind, damit sie durch bessere Kenntnis der Gesamtlage eines Unternehmens, das in ihren Ländern im Versicherungsgeschäft tätig ist, ihre Aufgabe so wirksam wie möglich erfüllen können,

sind übereingekommen, das vorliegende Abkommen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe bei der Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen zu schliessen.

Artikel 1

Allgemeines

1. Die in den folgenden Bestimmungen vorgesehene Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe betreffen die Direktversicherung..
2. Die für die Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe zuständigen Verwaltungsbehörden sind:
 - in (Staat A):
 - in (Staat B):

Diese Verwaltungsbehörden werden in den folgenden Artikeln als "Behörden" bezeichnet.

Artikel 2

Informationsaustausch

1. Die Behörden der Vertragsstaaten verpflichten sich, sich die zur Erfüllung ihrer Aufgabe, insbesondere zur Überwachung der Solvabilität der privaten Versicherungsunternehmen, notwendigen Informationen zu übermitteln.
2. Die obigen Bestimmungen gestatten den Behörden der Vertragsstaaten nicht, Informationen anzufordern, und verpflichten sie nicht, Informationen zu übermitteln, die sie nach ihrem innerstaatlichen Recht nicht erhalten können.

Artikel 3

Gegenseitige Amtshilfe

1. Die Behörden der Vertragsstaaten leisten sich gegenseitig Amtshilfe, um die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften jedes Staates über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen soweit wie möglich zu erleichtern.
2. Falls aufgrund der Lage eines Unternehmens, das Versicherungsgeschäfte in den Vertragsstaaten tätig, Vorkehrungen zu treffen sind, um die Interessen der Versicherten zu wahren, können die Behörden einander konsultieren, um möglichst im gegenseitigen Einvernehmen die ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechenden angemessenen Massnahmen zu treffen.

Artikel 4

Geheimhaltung

1. Die Geheimhaltungsregeln, denen die Behörden der Vertragsstaaten unterliegen, dürfen die in diesem Abkommen vorgesehene Zusammenarbeit der Behörden und die gegenseitige Amtshilfe nicht behindern.

Die ausgetauschten Informationen dürfen von diesen Behörden nur zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht verwendet werden.

2. Gleichwohl wird jedes Auskunftsbegehren, jede Übermittelte Information oder jede Konsultation gegenüber Dritten geheimgehalten, es sei denn, die beteiligten Behörden beschliessen im gegenseitigen Einvernehmen, dass sie keinen vertraulichen Charakter haben.
3. Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 dürfen in keinem Fall so ausgelegt werden, dass sie einen der Vertragsstaaten zur Übermittlung von Auskünften verpflichten, die ein Geschäftsgeheimnis des Unternehmens oder Auskünfte offenbaren würden, deren Übermittlung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 5

Anwendung des Abkommens

1. Zur Anwendung dieses Abkommens setzen sich die Behörden der Vertragsstaaten unmittelbar miteinander in Verbindung.
2. Falls ein mündlicher Meinungsaustausch die Anwendung des Abkommens offensichtlich erleichtern würde, kann der Meinungsaustausch innerhalb der Kommission vorgenommen werden, die sich aus Vertretern der Behörden zusammensetzt.

Schlussbestimmungen

(Bestimmungen über Ratifizierung, Inkrafttreten, Kündigung des Abkommens.)